

Verordnung der Stadt Günzburg vom 22.11.2018 über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke im Bereich des Bahnhofes und der Mobilitätsdrehscheibe (Alkoholverbotsverordnung im Bahnhofsbereich)

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011–2– I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2018 (GVBl. S. 301), folgende Verordnung über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke im Bereich des Bahnhofes und der Mobilitätsdrehscheibe (Alkoholverbotsverordnung im Bahnhofsbereich) :

§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrs und des Mitführens von alkoholischen Getränken für nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Fläche außerhalb von Gebäuden sowie außerhalb der genehmigten Freischankflächen.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist wie folgt begrenzt:

Öffentlich zugängliche Flächen am Bahnhof und der Mobilitätsdrehscheibe vom Parkhaus entlang der Siemensstraße, Bahnhofplatz bis zum Ende des Taxistands bei Gebäude Bahnhofplatz 3, Betriebsgelände der DB mit Bahnsteig eins.

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
- die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
- die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beigefügten Plan der Stadtverwaltung vom 28.08.2018 umgrenzt. Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

§ 2 Alkoholverbot

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten,

- a) alkoholische Getränke zu verzehren oder
- b) alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3 Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadtverwaltung Günzburg in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen.

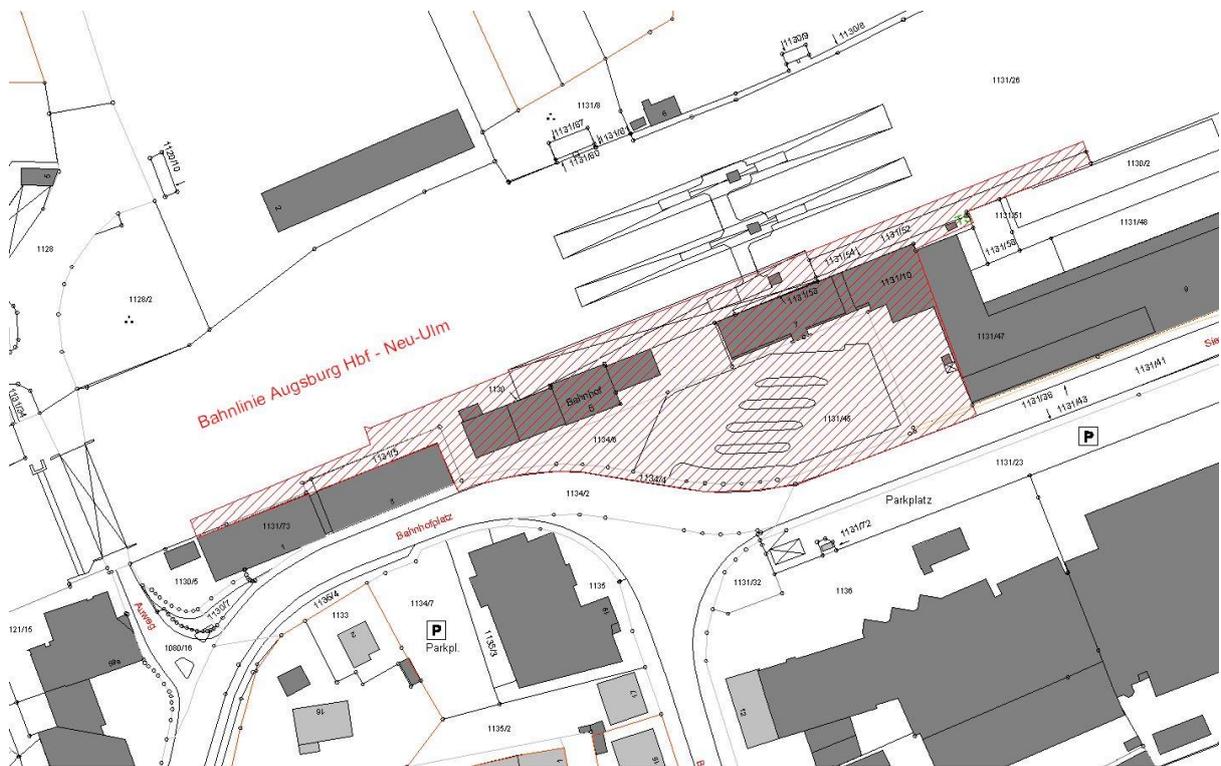
§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 30 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße belegt werden.
- (2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt vier Jahre.

Anlage zur Alkoholverbotsverordnung im Bahnhofsbereich:



Plan der Stadtverwaltung vom 28.08.2018

 Geltungsbereich der Verordnung (ausgenommen sind Gebäude und Freischankflächen)

